

Salzlandkreis
- 33.8 Wink

Steißfurt, den 11.07.2023
Obj-01339
BZ: 70-/32.30.13BIE-08-521/22

42 FD Natur und Umwelt

Brandschutztechnische Stellungnahme

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere, Rückbau von 3 WEA

**Bauherr/
Antragsteller:** Windpark Biere GmbH & Co. KG

Bauort: Gemeinde Bördeland, Biere

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der vorliegenden Unterlagen nehme ich zum o. g. Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung:

Rechtliche Grundlagen: Gesetz über die BauO LSA in der Fassung vom 10.09.2013 mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht dann keine Bedenken, wenn die in der Anlage vorgeschlagenen brandschutztechnischen Nebenbestimmungen und Hinweise als Bestandteil des Genehmigungsbescheides definiert werden.

Über Abweichungen von den benannten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen informieren Sie uns bitte.

Eine ggf. erforderliche Teilnahme der Brandschutzprüfer an der Bauabnahme ist rechtzeitig bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler

Anlagen

1. Nebenbestimmungen des Brandschutzes
2. Antragsunterlagen

AZ: Obj-01339
BZ: 70-/32.30.13BIE-08-521/22

Nebenbestimmungen des Brandschutzes

1. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind auch nach deren Errichtung als Zufahrten für die Feuerwehr zu belassen.
2. Die einzelnen Windenergieanlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen der Windenergieanlagen sind so am Turm anzubringen, dass diese bereits bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar sind.
3. Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, hier als Übersichtsplan, zu erstellen bzw. ein bestehender ist zu aktualisieren. Dieser ist vor Drucklegung mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen. Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windkraftanlage zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WGS 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.
4. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
5. Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind die Zeichen nach DIN EN ISO 7010 i.V.m. der Technischen Regel ASR A1.3 zu verwenden.
6. Im Übrigen sind die Vorgaben aus der Allgemeinen Beschreibung zum Brandschutz vom 10.05.2022, Dokumentennummer 0077-4620 V04, welche dem Antrag beigefügt sind, zu beachten und umzusetzen.